

Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Februar 2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2014 mit Änderung vom 05.11.2014 folgende Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Schulräume werden von der Stadt Potsdam - Fachbereich Bildung und Sport – zur Förderung gemeinnütziger Zwecke an Dritte vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Für Veranstaltungen zu anderen als gemeinnützigen Zwecken können Schulräume unter Berücksichtigung der Belange der Schule oder anderer öffentlicher Belange sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten in begründeten Ausnahmefällen überlassen werden. Das als Anlage 1 dieser Benutzungsordnung beigefügte Entgeltverzeichnis (siehe unter § 11) gilt für Veranstaltungen dieser Art nicht. Die Nutzungsbedingungen ergeben sich ausschließlich aus dem im jeweiligen Einzelfall abzuschließenden Nutzungsvertrag.
- (3) Der Antrag auf Überlassung der Schulräume ist über den jeweiligen Schulleiter an den Fachbereich Bildung und Sport zu richten.
- (4) Ein Anspruch auf die Überlassung von Schulräumen besteht nicht.
- (5) Die Vergabe von schulischen Sportanlagen richtet sich nach der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Versagen der Benutzung

- (1) Natürliche oder juristische Personen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Schulräume ausgeschlossen.
- (2) Fachkunderäume (Chemie-, Physik-, Biologieräume usw.) werden an Dritte grundsätzlich nicht überlassen.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Schulräume können werktags im Regelfall bis 22 Uhr überlassen werden. An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumnutzung in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Fachbereich Bildung und Sport.

- (2) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.
- (3) In begründeten Fällen kann eine Benutzung versagt werden.

§ 4

Begründung und Kündigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Schulräume werden aufgrund eines schriftlichen Vertrages zu den Bedingungen dieser Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung überlassen.
- (2) Bei Verstößen bzw. bei der Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen kann der Nutzungsvertrag gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Nach Ausspruch der Kündigung ist der Nutzer zur Rückgabe des überlassenen Schulraumes verpflichtet.

§ 5

Beginn und Beendigung der Veranstaltungen

- (1) Nach der Aushändigung des Nutzungsvertrages erhält der Antragsteller das Recht zur Nutzung. Der im Antrag angegebene Zweck und die vereinbarten Zeiten dürfen nicht geändert werden. Jede Abweichung von vereinbarten Festlegungen, insbesondere zu der Person des Antragstellers, ist dem Fachbereich Bildung und Sport anzugeben.
- (2) Der bereitgestellte Raum wird dem Nutzer durch den Schulleiter bzw. dessen Beauftragten zugewiesen.
- (3) Die Veranstaltungen sind entsprechend den vereinbarten Zeiten zu beginnen und zu beenden.

§ 6

Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Verantwortlichen (Antragsteller) stattfinden.
- (2) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) zu übergeben.
- (3) Beauftragten des Fachbereiches Bildung und Sport ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zum Zwecke der Kontrolle zu gestatten. Bei auftretenden Ordnungswidrigkeiten sind sie berechtigt, die Abstellung der Verstöße zu verlangen.

§ 7

Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle Bau-, Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Veränderungen am Inventar (Tische, Stühle etc.) dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens verboten, in den Räumen der Schule herrscht Rauchverbot.

§ 8 Verhaltens- und Benutzungsregelungen

- (1) Das Gebäude, die Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters untergebracht werden.
- (3) Der Charakter der Veranstaltung muss sich der ursprünglichen Bestimmung des Nutzungsobjektes anpassen. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Das Befahren des Schulgeländes, das Ausschmücken von Räumen, das Verabreichen von Speisen und Getränken bedarf der Zustimmung des Schulleiters. Genussmittel dürfen nicht ausgeschenkt werden.
- (4) Der Leiter der Veranstaltung ist für Ordnung und Sicherheit sowie für die Einhaltung der in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen verantwortlich.

§ 9 Ersatzleistungen an die Stadt

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Potsdam für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an den Veranstaltungen teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt Potsdam ist berechtigt, derartige Schäden, die zu Lasten des Nutzers gehen, beseitigen zu lassen.
- (2) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, für die Nutzungszeit eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Freistellung der Stadt

Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Potsdam von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schaden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung von Schulräumen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Anlage (Entgeltverzeichnis) dieser Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung ergibt.

§ 12 Befreiungsvorschriften

- (1) Die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Jugendverbände, die von der Stadt Potsdam öffentlich gefördert werden, Vereinigungen, die sich der Kulturpflege widmen und als gemeinnützig anerkannt sind, städtische Einrichtungen jedweder Art, die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, der

*Rechtsverbindlicher Text der Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung sowie der 1. Änderung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 06/2014 vom 30.04.2014 \(S. 25\)](#) und [Nr. 16/2014 vom 30. Dezember 2014 \(S. 4\)](#)

Jugendhilfeausschuss, die untere Schulaufsichtsbehörde sowie schulische Mitwirkungsorgane sind von der Zahlung des Entgeltes befreit.

- (2) Dies gilt nicht für Veranstaltungen, für die ein Eintritt erhoben oder ein Kostenbeitrag pro Teilnehmer gefordert wird.
- (3) Ebenfalls von der Zahlung des Entgeltes befreit sind alle Veranstaltungen im Rahmen der Stadtverordnetentätigkeit.

§ 13 Zahlung des Entgeltes

- (1) Die Einzelheiten über die Zahlung des Entgeltes, insbesondere die Fälligkeiten, werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- (2) Wird vom Fachbereich Bildung und Sport oder dessen Beauftragten festgestellt, dass sich die benutzten Räume nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, wird die ggf. notwendige Reinigung durch die Stadt Potsdam nachgeholt und dem Benutzer nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Potsdam, den 19.11.2014

Jann Jakobs

Anlage zur Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Februar 2014

Entgeltverzeichnis zur Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Entgelt in EURO</u>
1.	Raumnutzung bis 2 Stunden	
1.1	Klassenraum	
1.1.1	Klassenraum, werktags	50,00
1.1.2	Klassenraum, sonn- und feiertags	59,00
1.2	Aula bzw. Speiseraum	
1.2.1	Aula bzw. Speiseraum, werktags	67,00
1.2.2	Aula bzw. Speiseraum, sonn- und feiertags	76,00
2.	Raumnutzung über 2 Stunden je angefangene Stunde	
2.1	Klassenraum	
2.1.1	Klassenraum, werktags	25,00
2.1.2	Klassenraum, sonn- und feiertags	29,50
2.2	Aula bzw. Speiseraum	
2.2.1	Aula bzw. Speiseraum, werktags	33,50
2.2.2	Aula bzw. Speiseraum, sonn- und feiertags	38,00
3.	langfristige Raumnutzung ab ½ Schuljahr für bildungsfördernde Inhalte privater Bildungsanbieter sowie diesbezüglicher regelmäßiger AGs, Kurse o.ä.	
3.1.	Klassenraum pro Stunde	13,50
3.2.	Aula bzw. Speiseraum pro Stunde	30,10

Potsdam, den 19.11.2014

Jann Jakobs